

**Anlage 4****Nancy Kersten - Petitionsrecht, Ihre E-Mail vom 12. Juni 2018**

---

**Von:** <kommunalaufsicht@kvbarnim.de>  
**An:** <s.mueller@eberswalde.de>  
**Datum:** 20.06.2018 11:57  
**Betreff:** Petitionsrecht, Ihre E-Mail vom 12. Juni 2018  
**CC:** <n.kersten@eberswalde.de>

---

Sehr geehrter Herr Müller,

die Stadtverordneten haben die Stadtverwaltung gebeten, zur Petitionsberechtigung eine Klärung mit dem Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK) herbeizuführen. Die Stadtverordneten haben Zweifel, dass ein Petent (hier: Glitzerkollektiv.de), der nicht seinen Sitz oder Wohnsitz in der Stadt Eberswalde hat, berechtigt sein soll, sich mit Petitionen an die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde zu wenden.

Hierzu haben wir uns am 14. Juni 2018 telefonisch an das MIK gewandt. Der zuständige Mitarbeiter des MIK (Herr Hanne) bestätigte unsere Rechtsauffassung, dass das Petitionsrecht aus § 16 BbgKVerf ein "Jedermann-Recht" ist. Es ist gerade nicht auf die Einwohner der Gemeinde beschränkt, sondern steht auch Ortsfremden zu. Dieses Petitionsrecht folgt aus dem Grundrecht (Art. 17 GG). Auch Art. 24 der Verfassung des Landes Brandenburg (BbgVerf) lässt eine Einschränkung des Petitionsrechts nur auf Einwohner nicht zu. Vom Handeln oder Unterlassen einer Gemeinde können nicht nur Einwohner betroffen sein. Zum berechtigten Personenkreis gehören daher alle natürlichen Personen, unabhängig davon, ob sie Bürger oder Einwohner sind, welche Staatsangehörigkeit sie besitzen und ob sie sich in der Gemeinde aufhalten oder wohnen. Petitionsberechtigt sind auch juristische Personen des Privatrechts. Das Petitionsrecht kann auch gemeinschaftlich mit anderen, d.h. durch eine Mehrzahl natürlicher Personen (z.B. eine nicht rechtsfähige Personenvereinigung) ausgeübt werden.

§ 27 der derzeit geltenden Hauptsatzung der Stadt Eberswalde (bzw. § 23 des Entwurfs der neuen Hauptsatzung) sieht dem Wortlaut nach allerdings ein Petitionsrecht nur für Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Eberswalde vor. Diese Regelung ist aus vorgenannten Gründen an den Wortlaut des § 16 BbgKVerf anzupassen und dahingehend zu formulieren, dass das Petitionsrecht einem Jedem zusteht.

Die Entscheidungskompetenz für an die Stadtverordnetenversammlung gerichtete Petitionen hat die Stadtverordnetenversammlung (nicht der Hauptausschuss). § 16

BbgKVerf begründet insoweit ihre absolute und abschließende Zuständigkeit. Die abschließende Befassung mit der Petition kann nicht auf einen Ausschuss (auch nicht auf den Hauptausschuss) übertragen werden. Für die Stadtverordnetenversammlung besteht nach § 43 Abs. 1 BbgKVerf jedoch die Möglichkeit, zur Vorbereitung ihrer Entscheidung über eine an sie gerichtete Petition die Zuständigkeit eines vorhandenen Ausschusses oder die Einrichtung eines speziellen Ausschusses festzulegen (Woellner in: Potsdamer Kommentar, Kommunalrecht und Kommunales Finanzrecht in Brandenburg, § 16 BbgKVerf, Rn. 31 f.).

Wir bitten um Beachtung dieser Hinweise und um Anpassung der Hauptsatzung im Hinblick auf die Petitionsberechtigung.

Bei Fragen können Sie sich gern an uns wenden. Rufen Sie einfach an.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

**Melanie Benditz**

Juristische Sachbearbeiterin

Rechtsamt

Kommunalaufsicht

Landkreis Barnim

Am Markt 1

D-16225 Eberswalde

Telefon: 03334 214 1782

Telefax: 03334 214 2782

kommunalaufsicht@kvbarnim.de

[www.barnim.de](http://www.barnim.de)

WICHTIGE HINWEISE